

BRANDSCHUTZ Bundesfeuerwehrverband	BRANDSCHUTZ Wie stehen die Anforderungen an Brandverhütungsstellen	TRVB A 150
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ FEUERWEHRAUFZÜGE Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72: 2003 - Feuerwehraufzüge		
INHALTSÜBERSICHT		
1 Allgemeines 2 Schutzziele 3 Allgemeine Anforderungen an Feuerwehraufzüge 4 Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72 Anwendungsbereich Ad 1 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen Ad 5.1 Anforderungen an die Umgebung/Gebäude Ad 5.2 Grundlegende Anforderungen für Feuerwehraufzüge Ad 5.3 Schutz elektrischer Einrichtungen vor Wasser Ad 5.4 Rettung von im Fahrkorb eingeschlossenen Feuerwehrleuten Ad 5.7 Triebwerk und zugehörige Einrichtungen Ad 5.8 Steuerungssysteme Ad 5.9 Stromversorgung für Feuerwehraufzüge Ad Anhang F Piktogramm für einen Feuerwehraufzug Anhang Verwendete Richtlinien	1 Allgemeines Die Sicherheitsregeln für die Konstruktion, den Einbau und den Betrieb von Feuerwehraufzügen sind prinzipiell in der EN 81-72 europaweit geregelt. In Österreich wurde die deutschsprachige Fassung dieser europäischen Norm als ÖNORM EN 81-72, Ausgabe 2003-11-01, veröffentlicht. Die vorliegende TRVB dient der Festlegung zusätzlicher Anforderungen für jene Ausführungs-, Anwendungs- und Betriebsfälle, deren Umsetzung in der zitierten Norm explizit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen wurde. Hinweise zum Aufbau und zur Handhabung der vorliegenden TRVB: Das gleichzeitige Vorhandensein bzw. die Kenntnis der ÖNORM EN 81-72 wird zum Verständnis dieser TRVB vorausgesetzt. Die in dieser TRVB festgelegten Anforderungen werden entsprechend der Abschnittsnummerierung der ÖNORM EN 81-72 in nachfolgender Darstellung formelhaft anstehend gereiht und bilden erforderliche Ergänzungen zu den jeweiligen Textstellen der ÖNORM. Ad Punkt X.Y.Z	Ausgabe 2005 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.

- Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Fahrkorb des Feuerwehraufzuges, der Feuerwehrezugangsebene und dem Triebwerksraum oder im Fall triebwerksraumloser Aufzüge dem Tableau für den Notbetrieb, müssen auch im Brandfall für die maximal vorgesehene Dauer der Einsatzbereitschaft des Feuerwehraufzuges zur Verfügung stehen.
 - Es muß die Möglichkeit der Selbstbefreiung für Feuerwehraufzugsbenutzer aus dem Fahrkorb gegeben sein.
 - Es muß die Rettung (Befreiung) von Feuerwehraufzugsbenutzern von außen möglich sein.
 - Die Feuerwehraufzugsanlage muß vor den Einwirkungen von Löschwasser ausreichend geschützt sein.

4. Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72

Sofern in dieser TRVB Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen (z.B. REI 90 bzw. EI 90) gestellt werden, müssen die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile aus Baustoffen der Euro-klassen des Brandverhaltens mindestens A2, die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens B bestehen; raumabschließende Bauteile müssen beidseitig mit Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 dicht abgedeckt sein.
 Werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Decken gestellt, müssen diese auch für eine Brandbeanspruchung von der Oberseite aus klassifiziert werden.

Ad 1 Anwendungsbereich

Ad 1.4 Diese TRVB ist für alle neu zu errichtenden Feuerwehraufzüge anzuwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes oder des Aufzugsschachtes.

Ad 5 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen

Ad 5.1 Anforderungen an die Umgebung/Gebäude

Der Zugang zum Feuerwehraufzug in der Feuerwehrezugangsebene ist so herzustellen, dass keine Stufen zu überwinden sind (z.B. durch Rampen).

Ad 5.1.1 Jeder Feuerwehraufzug ist in einem eigenen Schacht mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse REI 90 bzw. EI 90 zu führen.

Anmerkung: Sogenannte Panoramaaufzüge sind als Feuerwehraufzüge nicht zulässig.
 Schachttüren von Feuerwehraufzügen sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse E 30 gemäß ÖNORM EN 81-58 auszuführen.

Im Falle, daß Ladestellen anderer Aufzüge in die brandgeschützten Vorräume des Feuerwehraufzuges münden, sind auch die Schachttüren dieser Aufzüge mindestens in der Feuerwiderstandsklasse E 30 gemäß ÖNORM EN 81-58 auszuführen.

1 Allgemeines
 Die Sicherheitsregeln für die Konstruktion, den Einbau und den Betrieb von Feuerwehraufzügen sind prinzipiell in der EN 81-72 europaweit geregelt. In Österreich wurde die deutschsprachige Fassung dieser europäischen Norm als ÖNORM EN 81-72, Ausgabe 2003-11-01, veröffentlicht.

Die vorliegende TRVB dient der Festlegung zusätzlicher Anforderungen für jene Ausführungs-, Anwendungs- und Betriebsfälle, deren Umsetzung in der zitierten Norm explizit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen wurde.

Hinweise zum Aufbau und zur Handhabung der vorliegenden TRVB:

Das gleichzeitige Vorhandensein bzw. die Kenntnis der ÖNORM EN 81-72 wird zum Verständnis dieser TRVB vorausgesetzt.
 Die in dieser TRVB festgelegten Anforderungen werden entsprechend der Abschnittsnummerierung der ÖNORM EN 81-72 in nachfolgender Darstellung formelhaft anstehend gereiht und bilden erforderliche Ergänzungen zu den jeweiligen Textstellen der ÖNORM.

Ad Punkt X.Y.Z

2 Schutzziele

Durch einen Feuerwehraufzug soll eine Transportmöglichkeit für die Einsatzkräfte der Feuerwehr geschaffen werden, welche auch im Brandfall gefahrlos zu benutzen ist und mit der einseitig Material- und Mannschaftstransporte durchgeführt werden können, die andererseits aber auch zur Personenrettung herangezogen werden kann.

3 Allgemeine Anforderungen an Feuerwehraufzüge

Unbeschadet der Bestimmungen der ÖNORM EN 81-72 gilt:

- Der Feuerwehraufzug muß vor Brandeinwirkung geschützt sein.
- Die sichere Begeh- und Benutzbarkeit der Feuerwehraufzugsanlage einschließlich der brandgeschützten Vorräume muß im Brandfall unter Berücksichtigung der Brandrauchfreiheit sichergestellt sein.
- Die Betriebssicherheit der Feuerwehraufzugsanlage muß für eine bestimmte Mindestdauer sichergestellt sein.
- Die freie Verfügbarkeit im Alarmfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muß jederzeit gewährleistet sein, eventuelle weitere Fremdbenutzungsmöglichkeiten sind während dieser Zeit zu unterbinden. Die Verwendung des Feuerwehraufzuges im Normalfall ist zwar gestattet, es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Manipulationen, die zu einer verzögerten Alarmverfügbarkeit führen können, zu unterlassen sind (z.B. absichtliches Offenhalten bzw. Blockieren der Aufzugstüren zum Zweck des Transportes von Personen und Gütern).

- Anforderungen an brandgeschützte Vorräume:
- Die Wände und Decken der brandgeschützten Vorräume sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 bzw. EI 90 auszuführen.
 - Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge der brandgeschützten Vorräume müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2_s bzw. A2 bestehen.
 - Die Türen der brandgeschützten Vorräume zur Umgebung haben der Feuerwiderstandsklasse EI_s 30-C gemäß ÖNORM B 3850 zu entsprechen.
 - Die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume ist an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.

Feuerwehraufzüge sind an brandgeschützte Stiegenhäuser anzubinden, die

- entweder mittelbar oder
- unmittelbar

über direkt angrenzende brandgeschützte Vorräume betreten werden können und die in der Feuerwehrezugangsebene unmittelbar ins Freie führen.

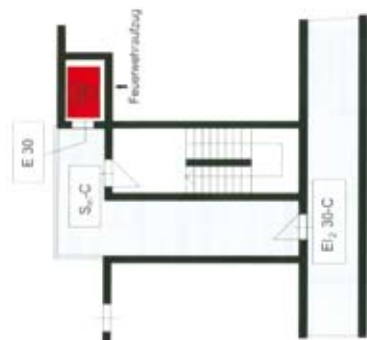
Die Anforderungen an brandgeschützte Stiegenhäuser sind ident mit jenen an brandgeschützte Vorräume gemäß der ÖNORM EN 81-72 bzw. dieser TRVB. Hinsichtlich der entsprechenden Ausführungsvarianten solcher Stiegenhäuser mit dem Ziel der Brandrauchfreihaltung gelten die in den nachfolgenden Ergänzungen für Zugänge zu Schächttüren des Feuerwehraufzuges (Fälle a) bis e)) getroffenen Forderungen sinngemäß.

Der Zugang zu den Schächttüren des Feuerwehraufzuges muß in allen Geschossen über brandgeschützte Vorräume erfolgen, die entweder

- a) in der Form von unmittelbar davor liegenden offenen Gängen ausgeführt werden (z.B. Loggien - siehe Bild 1 und Bild 2)¹⁾



¹⁾ Anmerkung: für die erforderlichen Mindestabstände von Öffnungen in der Außenwand (z.B. Fenster) zu den Türen des offenen Ganges (Zugang zu Feuerwehraufzug und/oder Stiegenhaus sowie ins Gebäudeinnere) wird auf die Bestimmungen der TRVB B 108 verwiesen.



oder

- b) die direkt aus dem Freien be- und entlüftet werden (siehe Bild 3 und 4), wobei die Öffnungsfläche zum Freien mindestens 50 % der betreffenden Wand des brandgeschützten Vorräumtes betragen muß, Es fehlt das brandgeschützte Stiegenhaus!



Diese Technische Richtlinie
(mit einer Gesamtseitenzahl von 8 Seiten)
ist für einen Druckkostenbeitrag von EUR 5,-
bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen,
dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.

Die Adressen der
Österreichischen Brandverhütungsstellen
finden Sie auf der Seite 62,
die Adressen des
Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
und der Landesfeuerwehrverbände
ebenfalls auf Seite 62.